S. 115 / Nr. 29 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 58 III 115

29. Entscheid vom 20. Juli 1932 i. S. Vaterlaus.

Regeste:
Eine von mehreren Gläubigern als Streitgenossen angehobene Betreibung besteht solange zu Recht, als sie auch nur von einem einzigen der Gläubiger aufrechterhalten wird.
La poursuite intentée par plusieurs créanciers agissant comme consorts reste en vigueur tant que fût-ce un seul des créanciers la maintient.
Un'esecuzione intentata da più creditori agenti come consorti resta valida fintantochè sia pure un solo creditore persiste in essa.

Am 15. Januar 1931 erwirkte Rechtsanwalt Dr. Schneider namens A. Winkler, E. Streuli und R. Lory als

Seite: 116
Zessionaren des W. Neuweiler gegen den Rekurrenten Vaterlaus beim Betreibungsamt Interlaken einen Zahlungsbefehl No. 258 für eine Forderung von ca. 7000 Fr. In der Folge wurde in dieser Betreibung u. a. eine Forderung des Schuldners Vaterlaus gegen A. Winkler gepfändet, für welche Vaterlaus bereits Betreibung (No. 13851) angehoben und eine Lohnpfändung von 160 Fr. monatlich erwirkt hatte. Als Dr. Schneider in der Betreibung No. 258 das Verwertungsbegehren stellte, legte der Rekurrent dem Betreibungsamt eine Erklärung des E. Streuli vor, nach welcher Streuli «seinerseits die Betreibung No. 258 gegen Vaterlaus zurückzieht und ... keinerlei Forderung auf denselben habe». Überdies führte er Beschwerde mit dem Antrag, in der Betreibung No. 258 gestützt auf jene Erklärung des Streuli das Verwertungsbegehren aufzuheben bezw. die Betreibung einzustellen.
Mit Entscheid vom 25. Juni 1932 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen, worauf der Rekurrent rechtzeitig an das Bundesgericht gelangte mit dem Antrag,
1. die Betreibung No. 258 einzustellen und das Verwertungsbegehren vom 26. April 1932 aufzuheben,
2. eventuell die Betreibung No. 258 mit der Betreibung No. 13851 zur Verrechnung zu bringen.
Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:
Das Bundesgericht hat schon in BGE 35 I 820 = Sep. Ausg. 12 S. 291 entschieden, von Betreibungsrechts wegen stehe dem nichts entgegen, dass mehrere Gläubiger, welche als Streitgenossen auftreten und durch einen gemeinsamen Vertreter handeln, ihre Forderung in einer einzigen Betreibung geltend machen. Es fragt sich nun, welche Folge es habe, wenn in einer solchen Betreibung einer der mehreren Gläubiger nachträglich auf die Betreibung verzichtet.

Seite: 117
Mit Recht hat die Vorinstanz angenommen, dass die Betreibung für die übrigen Gläubiger weiter bestehe. Ein vollständiges Dahinfallen käme nur in Betracht, wenn feststünde, dass der verzichtende Gläubiger auch für die andern verbindlich Über die Forderung verfügen kann; ob das jedoch im einzelnen Fall zutrifft, beurteilt sich nicht nach den Vorschriften des Betreibungsrechtes, sondern nach dem materiellen Zivilrecht, und ist daher der Überprüfung durch die Betreibungs- und Aufsichtsbehörden entzogen. Für die Betreibungsbehörden besteht eine Betreibung infolgedessen solange zu Recht, als sie überhaupt von einem der mehreren Gläubiger aufrechterhalten wird.
Sollten nach dem Ausscheiden eines einzelnen Gläubigers die übrigen nach Massgabe des materiellen Rechtes nicht mehr berechtigt sein, die ganze Forderung einzutreiben, so wäre das vom Schuldner gemäss Art. 77 SchKG durch nachträglichen Rechtsvorschlag geltend zu machen. Wenn dem Schuldner, dessen Gläubiger die Forderung erst nach Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist einem Dritten abtritt, das Recht des Art. 77 SchKG gewährleistet wird, damit er die ihm gegen den neuen Gläubiger zustehenden Einreden vorbringen kann, so muss dies auch gelten in einem Fall der vorliegenden Art, wo die (verbleibenden) Gläubiger erst nach Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist das Recht verlieren, auf dem Betreibungsweg vorzugehen (vgl. BGE 22 S. 670). Eine Aufhebung der Betreibung kommt dagegen nicht in Frage.
Auf das Eventualbegehren kann nicht eingetreten werden, weil es erst vor Bundesgericht gestellt wurde (Art. 80 OG). Übrigens müsste es ebenfalls abgewiesen werden, denn Betreibungen können nicht miteinander verrechnet werden; der vom Rekurrenten hiezu angeführte Entscheid BGE 54 III No. 47 behandelt eine ganz andere Frage. In welcher Weise sodann die Verwertung der in Betreibung No. 258 gepfändeten Guthaben, insbesondere der der Betreibung No. 13851 zu Grund liegenden

Forderung,

Seite: 118
zu erfolgen habe, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu
erörtern.
Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen